



## Infobrief

### „Anrufungsauskunft nach § 42e EStG“

Bei komplizierten steuerlichen Fragen können sich Firmen beim Finanzamt eine rechtssichere und kostenlose Auskunft einholen. Zum Beispiel bei Fragen rund um Löhne und Gehälter.

Die steigenden Personalkosten sind in vielen Unternehmen immer wieder Thema. Daher sind viele Firmen auf der Suche nach Einsparmöglichkeiten bei ihren Vergütungsmodellen, um Lohnsteuer und Sozialabgaben zu senken. Denkbar sind hier Gehaltsumwandlungen und steuerfreie Extras, wie z. B. Tankgutscheine, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung oder Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Hiervon profitieren dann vor allem auch die Mitarbeiter. Damit die Lösungen aber später von den Finanzämtern nicht aberkannt werden, haben die Arbeitgeber die Möglichkeit zur Klärung von schwierigen lohnsteuerlichen Zweifelsfragen beim Finanzamt, vorab eine rechtssichere und kostenlose Auskunft einzuholen, um die steuerlichen Folgen zu klären.

Hierbei kann es sich entweder um eine verbindliche Zusage nach § 204 AO oder um eine sog. Anrufungsauskunft nach § 42e EStG handeln. Eine verbindliche Zusage ist nur in unmittelbarem Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung möglich, weil sie sich nur auf geprüfte Sachverhalte beziehen darf. Die Anrufungsauskunft ist in allen lohnsteuerlichen Fragen möglich, die die Anwendung der Lohnsteuer betreffen (§ 42e EStG). Insbesondere verschafft das den Firmenchefs Rechtssicherheit und nimmt sie aus der Lohnsteuerhaftung.

Die Anrufungsauskunft ist ein von der Arbeitgeberseite häufig und alltäglich in Anspruch genommenes bewährtes Rechtsinstitut. Die mit der Lohnabrechnung und Lohnbuchhaltung befassten Mitarbeiter klären damit ihre Zweifelsfragen. Die vom Finanzamt auf Anfrage zu erteilende Anrufungsauskunft hat die Wirkung, dass sie den Arbeitgeber, wenn er sich an sie hält, von seiner Haftung befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachverhalt erschöpfend und richtig dargestellt worden ist. Da dieser Nachweis vom Arbeitgeber zu führen ist, empfiehlt sich stets die schriftliche Anfrage.



Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30.04.2009 (VI R 54/07) seine Rechtsprechung zur Rechtsnatur einer Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) geändert. Der Arbeitgeber kann danach eine ihm erteilte Anrufungsauskunft auch durch das Finanzgericht inhaltlich überprüfen lassen.

Die Vorschrift des § 42e EStG gibt dem Arbeitgeber mithin nicht nur ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags. Sie berechtigt ihn auch, eine ihm erteilte Anrufungsauskunft erforderlichenfalls im Klagewege inhaltlich überprüfen zu lassen (vgl. [BFH-Urteil vom 30.04.2009, aaO.](#)).

Eine dem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft (§ 42e EStG)

- stellt nicht nur eine unverbindliche Rechtsauskunft des Betriebsstätten-FA darüber dar, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.
- Sie ist vielmehr ein feststellender Verwaltungsakt i.S. des § 118 Satz 1 AO, mit dem sich das FA selbst bindet (vgl. [BFH-Urteil vom 30.04.2009 - allg. anwendbar ab 21.10.2010 - VI R 54/07](#)).

Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert (Rücknahme, Widerruf) werden (§ 207 Abs. 2 AO analog). Im Falle einer zeitlichen Befristung der Anrufungsauskunft endet die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch Zeitablauf (§ 124 Absatz 2 AO).

Für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers ist die Anrufungsauskunft jedoch nicht bindend. Auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die Auskunft eingeholt hat. Das Finanzamt am Wohnort des Arbeitnehmers kann eine zu wenig gezahlte Lohnsteuer über den Einkommensteuerbescheid nachfordern. Es ist in Einzelfällen ratsam, dass der Arbeitnehmer zusätzlich bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine verbindliche Auskunft einholt, die aber anders als die Anrufungsauskunft, gebührenpflichtig ist.

Nach der Rechtsprechung des BFH stellt die Anrufungsauskunft einen Verwaltungsakt dar, gegen den Einspruch und Klage möglich seien. Nach Ansicht des BFH zielt § 42e EStG darauf ab, Konflikte zwischen dem Arbeitgeber und dem Finanzamt zu vermeiden und auftretende



lohnsteuerliche Fragen, die häufig auch die wirtschaftliche Dispositionen des Arbeitgebers berühren, in einem besonderen Verfahren zeitnah einer Klärung zuzuführen.

Für die Anrufungsauskunft nach § 42e EStG gelten die Regelungen in §§ 118 ff. AO unmittelbar, und zwar insbesondere:

- die Anforderungen an Bestimmtheit und Form gemäß § 119 AO,
- die Regelungen über mögliche Nebenbestimmungen gemäß § 120 AO,
- die Regelungen über die Bekanntgabe gemäß § 122 AO,
- die Regelungen über die Berichtigung offener Unrichtigkeiten gem § 129 AO.

### **Was aber ist genau eine Anrufungsauskunft?**

Eine Anfrage ist in allen lohnsteuerlichen Fragen möglich, die die Anwendung der Lohnsteuer betreffen (§ 42e EStG). Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer (§ 38 Abs. 1 EStG), so dass das Recht auf eine Anrufungsauskunft endet, wenn die Steuererhebung abgeschlossen ist. Sodann handelt es sich um einkommensteuerliche Fragen, für die eine verbindliche Zusage in Betracht kommt. Die Anfrage muss auf einen konkreten betrieblichen Vorgang bezogen sein. Steuerliche Beratung wird nicht geleistet.

Die Auskunft nach § 15 Abs. 4 5. VermBG ist ein Verwaltungsakt i.S. von § 118 Satz 1 AO. Diese Auskunft trifft eine Regelung dahin, wie die Finanzbehörde den vom Antragsteller dargestellten Sachverhalt gegenwärtig beurteilt.

Entsprechend diesem Regelungsgehalt überprüft das Finanzgericht die Auskunft sachlich nur daraufhin, ob der Sachverhalt zutreffend erfasst und die rechtliche Beurteilung nicht offenkundig fehlerhaft ist.

Das Finanzamt bindet sich gegenüber dem Arbeitgeber in der Weise, Lohnsteuer weder im Wege eines Nachforderungs- noch eines Haftungsbescheides nachzuerheben, wenn sich dieser entsprechend der Anrufungsauskunft verhält. Diese Selbstbindung ergibt sich unmittelbar aus § 42e EStG.



Mögliche Antragsteller einer Anrufungsauskunft (Beteiligte im Sinne von § 42e Satz 1 EStG) sind der Arbeitgeber, der die Pflichten des Arbeitgebers erfüllende Dritte im Sinne von § 38 Absatz 3a EStG und der Arbeitnehmer.

Eine Anrufungsauskunft können auch Personen beantragen, die nach Vorschriften außerhalb des EStG für Lohnsteuer haften, z.B. gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte i. S. d. §§ 34 und 35 AO.

Die Anrufungsauskunft ist stets gebührenfrei.

Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind ([BMF-Schreiben vom 12.12.2017, IV C 5 - S-2388 / 14 / 10001](#)).

Das Betriebsstättenfinanzamt § 41 Absatz 2 EStG ist für die Erteilung der Anrufungsauskunft zuständig.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, so hat das zuständige Finanzamt seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen, soweit es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter.

Für den Antrag nach § 42e EStG ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben.

Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Anrufungsauskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen. Dies gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat.

Wird eine Anrufungsauskunft abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, hat die Auskunft oder die Ablehnung der Erteilung schriftlich zu erfolgen.

Aber Achtung: Eine Auskunft ist nicht uneingeschränkt gültig. Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Auskunft vornherein befristen ([BMF-Schreiben vom 12.12.2017, IV C 5 - S-2388 / 14](#)



[/ 10001](#)) oder aber mit Wirkung für die Zukunft aufheben. Sollte der Gesetzgeber die Rechtsnormen ändern, entfällt die Bindungswirkung. Die Finanzämter informieren die Steuerzahler darüber in der Regel nicht. Daher sollten die Arbeitgeber und auch die Steuerberater wichtige Auskünfte regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit hin prüfen.

Folgende Verwaltungsanweisungen hierzu gibt es:

- Anrufungsauskunft als feststellender Verwaltungsakt; Anwendung der BFH-Urteile vom [30.04.2009 - VI R 54/07](#) - und vom [02.09.2010 - VI R 3/09](#)
- BMF-Schreiben vom [12.12.2017, IV C 5 - S-2388 / 14 / 10001](#).

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: August 2019 / bk